

Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.10.2022:

TOP 1: Frageviertelstunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2: 9. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV „Oberes Renchtal“, Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Vertreter der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach in der Verbandsversammlung des GVV „Oberes Renchtal“

a) Fassung des Aufstellungsbeschlusses zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b) Beratung über den Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplans

c) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

d) Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Beauftragung eines Planungsbüros

Aufgrund der bereits erfolgten Errichtung einer Lagerhalle für Holz und Maschinen auf dem bereits vorhandenen Holzlagerplatz des Grundstücks Flst.-Nr. 20/6, Gemarkung Griesbach, und der geplanten Errichtung einer zweiten Holzlagerhalle wird eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Außerdem soll mit der Änderung des FNP der zwischenzeitlich abgeschlossene Ausbau des ehemaligen Forstweges „Frechenhofweg“ zur Ortsstraße „Meinrad-Schmiederer-Straße“ planungsrechtlich nachvollzogen werden. Die Flächenausweisung wird anhand der Bewertungsbögen zur 9. Änderung des FNP erläutert. Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Die Vertreter der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach in der Verbandsversammlung des GVV Oberes Renchtal werden beauftragt, wie folgt abzustimmen:

a) Der Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB soll gefasst werden.

b) Dem Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

d) Das Planungsbüro Fischer wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Mitglied Joachim Schönbrunn hat sich bei diesem TOP für befangen erklärt.

TOP 3: 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Dollenberg-Erweiterung“

a) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.07.2022 ist der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Dollenberg-Erweiterung“ gefasst worden. Demnach wird durch den Bau eines weiteren Hotels (3-Sterne Hotel „Schwarzwaldhotel“) eine Anpassung der Baugrenzen und Festsetzungen für die Nutzungszone 3 im Bebauungsplan „Dollenberg-Erweiterung“ erforderlich. Des Weiteren soll mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans der zwischenzeitlich erfolgte Ausbau des ursprünglichen Frechenhofweges (jetzt „Meinrad-Schmiederer-Straße“) planungsrechtlich nachvollzogen werden. Darüber hinaus soll der Bau eines Holzlagers planungsrechtlich nachvollzogen und der Bau eines weiteren Holzlagers planungsrechtlich ermöglicht werden. Der zeichnerische Teil wird durch ein Deckblatt geändert. Die textlichen Festsetzungen werden in einigen Punkten geändert bzw. der aktuellen Planung angepasst.

Der Erweiterungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GVV Oberes Renchtal als Waldfläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird bezüglich des Erweiterungsbereichs in einem Parallelverfahren im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans geändert (siehe TOP 2).

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Dem Entwurf der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Dollenberg-Erweiterung“ wird zugestimmt. Mitglied Joachim Schönbrunn hat sich bei diesem TOP für befangen erklärt.

b) Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Hinsichtlich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Dollenberg-Erweiterung“ soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Mitglied Joachim Schönbrunn hat sich bei diesem TOP für befangen erklärt.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur Stellung eines Antrags auf Aufnahme in ein Städtebauliches Erneuerungsprogramm ab dem Jahr 2023 für das Antragsgebiet „Ortsmitte Bad Peterstal“

Frau Sybille Hurter, KommunalKonzept BW GmbH (KKBW) trägt vor, dass das im Jahr 2014 erfolgreich abgeschlossene Innenentwicklungskonzept derzeit durch das Planungsbüro Fischer, Freiburg, fortgeschrieben wird. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Konzeptes wurde am 09.07.2022 mit Bürgerinnen und Bürgern ein moderierter Ortsteilspaziergang in Bad Peterstal durchgeführt, bei der die Entwicklungspotentiale des Ortes an verschiedenen Stationen in Augenschein genommen wurden. In einem Bürgerworkshop am 18.07.2022 wurde zum einen die Erkenntnisse aus dem Ortsteilspaziergang aber auch zum anderen die ortsteilübergreifenden Fragestellungen des Gemeindeentwicklungskonzeptes diskutiert und geeignete Maßnahmen und Projekte definiert. Zur Umsetzung und Finanzierung dieser Maßnahmen sind auch Städtebauförderungsmittel erforderlich. Für die Ortsmitte von Bad Peterstal ergeben sich folgende städtebauliche Sanierungsziele:

- Schaffung einer Ortsmitte mit Schwerpunkt Ausbau kommunaler Infrastruktur im Bereich der Kinderbetreuung
- Aktivierung Leerstand und Aktivierung untergenutzter Flächen zur Wohnraumschaffung
- energetische Erneuerung vorhandener Bausubstanz, Anpassung an den demographischen Wandel, Klimaneutralität anstreben
- Erhalt des Ortsbildes
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer
- Verbesserung der Zugänglichkeit zur Rench und zum Freiersbach

Mit der Vorlage eines aktuellen Gemeindeentwicklungskonzeptes mit umfassender Bürgerbeteiligung liegen grundsätzlich die konzeptionellen Voraussetzungen für eine Antragstellung in einem städtebaulichen Erneuerungsprogramm vor. Die Fortschreibung des Gemeindeentwicklungskonzeptes kann bis Ende 2022 dem Antrag nachgereicht werden. Als weitere Voraussetzung müssen sogenannte gebietsbezogene städtebauliche Missstände vorliegen, die im Wesentlichen nur mit dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln beseitigt werden können. Das Maßnahmenbündel muss hierbei sowohl öffentliche, kommunale Projekte als auch mögliche private Vorhaben umfassen. Um den gebietsbezogenen Charakter belegen zu können, wurde der Ortskern von Bad Peterstal

gemeinsam mit der KKBW GmbH und dem Planungsbüro Fischer einer Inaugenscheinnahme von außen unterzogen und es wurde auch nach dem Ortsteilsparzierung eine erste Einschätzung zu notwendigen, möglichen privaten Maßnahmen vorgenommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass im Bereich der „Ortsmitte Bad Peterstal“ sogenannte städtebauliche Missstände im Sinne des § 137 BauGB vorliegen. Zum Antragsgebiet ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung nicht zwingend identisch mit dem späteren Sanierungsgebiet sein muss. Für das geplante Antragsgebiet wurden die möglichen Projekte identifiziert, auf ihren Zusammenhang mit dem Innenentwicklungskonzept bzw. der Fortschreibung des Gemeindeentwicklungskonzeptes geprüft und in einer vorläufigen Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Ermittlung des voraussichtlich erforderlichen Förderrahmens zusammengestellt.

Der erforderliche Förderrahmen beträgt demnach 6,385 Mio. €, davon umfasst die Finanzhilfe 60 %, d. h. 3,831 Mio. Euro. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt 40 % = 2,554 Mio. Euro. Die voraussichtlichen Gesamtinvestitionen der Gemeinde liegen bei mindestens 8,5 Mio. €, sind jedoch nur überschlägig geschätzt und nach Ausarbeitung der noch erforderlichen Planungen und Konzepte fortzuschreiben. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel 8 bis 12 Jahre. Der Finanzbedarf kann im laufenden Verfahren über Aufstockungsanträge angepasst werden. Die geplanten Projekte und ihre Kosten sind später auf der Grundlage einer vertiefenden Untersuchung, den vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB, noch zu überprüfen und zu verifizieren sowie im Laufe des Verfahrens fortzuschreiben. Eine Vorabstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg hat bereits stattgefunden und bei einem Vororttermin konnte das Anliegen und die Zielsetzungen der Gemeinde direkt vorgestellt werden. Eine Antragstellung wird seitens des Regierungspräsidiums Freiburg ausdrücklich befürwortet, wenn auch die Erwartungen auf eine Aufnahme bereits für das Jahr 2023 gedämpft und auf das Jahr 2024 hin signalisiert wurden. Der Antrag ist bis zum 02.11.2022 form- und fristgerecht über die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt i. d. R. im März/April 2023.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Aufnahme in ein städtebauliches Erneuerungsprogramm für das Programmjahr 2023, mit einem Förderrahmen von 6.385 Mio. Euro, zu stellen. Das Antragsgebiet soll hierbei den Bereich der erweiterten Ortsmitte Bad Peterstal umfassen.

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Interessensbekundung der Firma Schreinerei Willmann, Bad Peterstal-Griesbach, zum Kauf eines Teilbereichs des gemeindeeigenen Grundstücks Flurstück Nr. 183/6, Gemarkung Griesbach, Bereich Bahnhof Bad Griesbach

Die örtliche Firma Schreinerei Willmann plant die Errichtung einer Firmenhalle mit Büro und Lagerfläche im Bereich des Bahnhofes Bad Griesbach. Zur Realisierung des Projekts ist der käufliche Erwerb eines Teilbereichs des dortigen gemeindeeigenen Grundstücks Flurstück Nr. 183/6, Gemarkung Griesbach, erforderlich. Die Firma Schreinerei Willmann fragt diesbezüglich eine Teilfläche von 900 qm (60 x 15 m) an. Es handelt sich hierbei um eine ebene, unbefestigte und unbebaute Fläche östlich der Bahngleise. Die Firma begründet das Vorhaben mit Kapazitätsgrenzen am bisherigen Firmenstandort in Verbindung mit Problemen bei der Anlieferung von Materialien durch die teilweise enge und steile Zufahrtsstraße, insbesondere im Winter. Eine Betriebserweiterung am bisherigen Firmenstandort ist baurechtlich nicht möglich, da Außenbereich. Mit Schreiben vom 21.08.2022 beantragt die Firma Schreinerei Willmann, die angefragte Fläche bis Ende Juli

2023 für sie zu reservieren und ggf. bis dorthin zu kaufen. Letztlich abhängig für einen Kauf sind die Bezuschussung im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) sowie die Bauzins- und Baupreientwicklung. In Anlehnung an die nächstgelegenen Bodenrichtzonen wird ein Verkaufspreis von 55,00 € je qm zuzüglich Wasserversorgungs-, Kanal- und Klärbeitrag vorgeschlagen. Bei 900 qm Fläche würde sich hieraus ein Gesamtpreis von 63.286,88 € errechnen. Etwaige Mehr- oder Minderflächen, die sich ggf. im Rahmen der Vermessung ergeben, wären auf der vorstehenden Basis entsprechend auszugleichen. Alle mit dem Grundstückskauf zusammenhängenden Kosten, insbesondere Vermessung, Notar- und Grundbuchkosten, Grunderwerbsteuer u. a. wären von der Käuferseite zu bezahlen. Das Bauvorhaben würde – auch im Hinblick auf einzuhaltende Abstandsflächen/Lichttraumprofil – eine Verlegung der Zufahrtsstraße zum Anwesen Döttelbach 3 in Richtung Osten (Hang) notwendig machen. Die hierfür entstehenden Kosten für die Verlegung der Straße, inklusive eventuell erforderlich werdendem Geröllschutz wären von der Fa. Willmann zu tragen. Die Gemeinde wäre bei der Arbeitsausführung entsprechend einzubeziehen. Die Kosten für die erforderliche Herstellung der Grundstücksanschlüsse (Verlegung von Trinkwasser- und Abwasserleitungen ins Grundstück) trägt die Gemeinde. Entsprechende Ver- und Entsorgungsleitungen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Die Kosten für die Leitungsverlegungen im Grundstück trägt die Käuferseite.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Der angefragte Teilbereich von Flst.-Nr. 183/6, Gemarkung Griesbach, mit einer Größe von ca. 900 qm soll für die Fa. Willmann bis Ende Juli 2023 reserviert werden. Sollte sich diese bis dahin für einen Kauf entscheiden, so wird die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Grundstückskaufvertrag zu den vorstehend genannten Konditionen vorzubereiten und zum Abschluss zu bringen.

TOP 6: Neuverpachtung des Freibades ab der Saison 2023, Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Vergabekriterien

Der bisherige Pächter des Freibades Bad Peterstal, Herr Klaus Schwarze, hat das Pachtverhältnis form- und fristgerecht zum 31.03.2023 gekündigt. Eine etwaige Neuverpachtung ist öffentlich auszuschreiben. Analog zu der letzten Ausschreibung im Jahr 2014 hat die Verwaltung Vergabekriterien ausgearbeitet. Der zeitliche Ablauf einer entsprechenden Ausschreibung sieht eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e.V.“ am 01.11.2022 und parallel in der Mittelbadischen Presse am 22.10.2022 vor. Entsprechende Angebote könnten bis zum 02.12.2022, 11:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Vergabe durch den Gemeinderat wäre am 19.12.2022. Die wesentlichen Vergabekriterien sind hier verkürzt wiedergegeben:

- Die Betriebsführung, inkl. Verkehrssicherungspflicht, Badebetrieb mit Badeaufsicht, Hygiene- und Reinigungsarbeiten, Chlorung, Grünanlagenpflege, Vor- und Nacharbeiten während, vor und nach der Badesaison, einschließlich Wintersicherung, obliegt dem Pächter.
- Dem Pächter obliegt ferner der Betrieb des Kiosk im bisher definierten Umfang, das Kassieren der Eintrittsgelder, der Betrieb des Minigolfplatzes, des Volleyballfeldes, des Spielplatzes mit Matschbereich auf dem Freibadgelände sowie der Sprunganlagen.
- Die Öffnungszeiten des Freibades sind mindestens vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres von 10.00 bis 20.00 Uhr, zur Nutzung durch Öffentlichkeit, Schulen und Vereine. Der Pächter stellt eine Schlechtwetterregelung auf, die Auskunft über die Schließung des Bades bei Schlechtwetter bzw. bei niedrigen Temperaturen gibt. Bei Schlechtwetter ist das Freibad zumindest von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr für Durchschwimmer zu öffnen.
- Die Öffnungszeiten der Minigolfanlage sind wie bisher.

- Die Wohnung im Wohnhaus kann vom Pächter unter Zahlung einer jährlichen umsatzsteuerfreien Miete in Höhe von jährlich 4.800 € angemietet werden. Die für die Nutzung des Wohnhauses entstehenden Nebenkosten trägt der Pächter.
- Die Eintrittsgelder aus Freibad und Minigolfplatz gehen zu 100 % an den Pächter. Die Eintrittspreise dürfen bei Vertragsabschluss max. so hoch wie in der Saison 2022 sein. Der Pächter ist berechtigt, die Eintrittspreise pro weiterem Vertragsjahr um durchschnittlich jeweils max. 5 % zu erhöhen.
- Kur- und Feriengäste, die im Besitz einer Gästekarte sind, erhalten freien Eintritt ins Freibad sowie zum Minigolfplatz. Die hierdurch dem Pächter entstehenden Einnahmeausfälle erstattet die Gemeinde monatlich nach Vorlage einer entsprechenden Abrechnung.
- Der Pächter führt jährlich in den 4 Wochen vor der Freibadöffnung einen Verkauf von Frühbezugskarten zu mindestens 10% ermäßigten Preisen durch.
- Der Pächter bietet mindestens einmal pro Saison einen Schwimmkurs für Kinder an und führt diesen bei entsprechender Nachfrage durch.
- Der Pächter sorgt für eine mindestens tägliche (bei Außentemperaturen über 25 °C für eine mehrfache tägliche) Reinigung der Duschen und WCs.
- Der Pächter erbringt im bisher definierten Umfang Reinigungsleistungen und Grünanlagenpflege.
- Der Pächter setzt zur Betriebsführung eine Fachkraft für Bäderbetriebe ein. Der Pächter erfüllt die Vorgaben hinsichtlich des Arbeitszeitgesetzes sowie des Jugendarbeitsschutzes und sorgt für entsprechende Aushilfskräfte (z. B. Rettungsschwimmer).
- Während der Öffnung des Freibades muss die Wassertemperatur im Schwimmer-/Nichtschwimmerbecken mindestens 23 °C betragen. Die Wassertemperatur im Kinderbecken muss während der Öffnung des Freibades mindestens 26 °C betragen.
- Die Erneuerung und Instandhaltung von Gebäuden sowie Technischen Einrichtungen/Anlagen obliegt der Gemeinde auf deren Kosten, sofern eine Erneuerung nicht durch ein grobes Fehlverhalten verursacht wurde. Ausbesserungsarbeiten obliegen dem Pächter.
- Die Bestimmungen zu Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung von Inventar, Geräten und Maschinen gelten im bisher definierten Umfang.
- Die etwaige Neuanschaffung von Einrichtungen wie Kioskausstattung, Mobiliar für die Gartenwirtschaft, Liegestühle, Sonnenschirme, Pflanzkübel etc. obliegt dem Pächter.
- Der Pächter trägt alle anfallenden Personal-, Betriebs- und Verbrauchs- und Energiekosten sowie für Versicherungen, Wasseruntersuchungen, Ver- und Gebrauchsstoffe. Das Wasser für das Freibadbecken aus der Bühlhofquelle wird im Rahmen der Schüttung kostenfrei bereitgestellt, darüber hinaus bezahlt der Pächter den zusätzlichen Wasserbezug aus der öffentlichen Versorgung. Die anfallenden Abwassergebühren aus dem Wasserbezug für das Freibadbecken aus der Bühlhofquelle und ggf. aus der öffentlichen Wasserversorgung trägt die Gemeinde. Für den Trinkwasserbezug der Wohnung, Duschen, WCs und Kiosk trägt der Pächter die anfallenden Wasser- und Abwassergebühren nach tatsächlichem Verbrauch.
- Die Haftung sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Pächter. Der Pächter weist der Gemeinde das Bestehen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, mit einer Mindestversicherungssumme von mind. 5.000.000 € für Personen- und Sachschäden sowie mind. 100.000 € für Vermögensschäden nach.
- Die Laufzeit des Pachtvertrags beträgt zunächst 5 Jahre (Zeitraum 01.04.2023 bis 31.03.2028). Wird das Pachtverhältnis von Pächter oder Verpächter nicht bis zum 31.10. eines jeden Vertragsjahres gekündigt, verlängert es sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

- Die Bestimmungen für Vertragsverletzungen (Zuschusskürzung, außerordentliche Kündigung) oder sonstige Beendigungsgründe gelten im bisher definierten Umfang weiter. Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Die Neuverpachtung des Freibades Bad Peterstal soll entsprechend dem oben genannten Zeitplan und entsprechend der Vergabekriterien erfolgen.

TOP 7: 8. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV „Oberes Renchtal“ Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Vertreter der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach in der Verbandsversammlung des GVV „Oberes Renchtal“, hier: Einstellung des Verfahrens

In den Jahren 2019 und 2020 war das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt worden. Anlassgeber war die örtliche Firma Brennerei Keßler, welche ursprünglich beabsichtigte, deren Betriebserweiterung entlang der Breitsodstraße zu realisieren. Die Verbandsversammlung des GVV „Oberes Renchtal“ hatte in der Verbandssitzung vom 28.10.2020 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans als Satzung beschlossen. Im Rahmen der Offenlage hatte ein Grundstücksangrenzer Bedenken gegen die Ausweisung einer Gewerbefläche auf dem o. g. Grundstück vorgetragen. Im Anschluss daran hatte die Firma Brennerei Keßler deren Pläne geändert und deren Betriebserweiterung im Bereich des Gewerbegebiets „Böse Matt“ realisiert. Eine Betriebserweiterung im Bereich der ursprünglich geplanten Fläche entlang der Breitsodstraße soll lt. der Firma Brennerei Keßler nicht mehr erfolgen. Die Ausweisung einer dortigen Gewerbefläche ist somit nicht mehr erforderlich. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans nicht bei der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Ortenaukreis, zur Genehmigung einzureichen.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV „Oberes Renchtal“ soll nicht bei der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Ortenaukreis, zur Genehmigung eingereicht werden. Die Vertreter der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach in der Verbandsversammlung des GVV „Oberes Renchtal“ werden beauftragt, entsprechend abzustimmen.

TOP 8: Neuaufstellung des Bebauungsplans „Hinterspring“, Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung des Verfahrens

Parallel zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV „Oberes Renchtal“ war in den Jahren 2019 und 2020 das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Hinterspring“ durchgeführt worden. Anlassgeber war auch hier die örtliche Firma Brennerei Keßler, siehe TOP 7. Das Bebauungsplanverfahren wurde seinerzeit bis einschließlich der Offenlage durchgeführt. Aus den in TOP 7 dargestellten Gründen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht mehr erforderlich. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Hinterspring“ formell einzustellen.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Hinterspring“ wird eingestellt.

TOP 9: Bekanntgaben aus der Arbeit der Gemeindeverwaltung sowie Beantwortung von Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung

Bürgermeister Baumann nimmt Bezug auf die Berichterstattung zur beabsichtigten Schließung der Schlüsselbad Klinik, was im Hinblick auf die Arbeitsplätze und fehlende Wertschöpfung große Sorgen macht. Er teilt mit, dass diesbezüglich weiterer Gesprächsbedarf gegeben ist und sich die Gemeinde im Dialog mit dem Vorstand der

Mediclin AG befindet. In Kürze findet ein Gespräch unter Beteiligung von Gemeinderäten statt. Die Ergebnisse dieses Gesprächs sollen nun abgewartet werden, ehe sich die Gemeinde weiter öffentlich äußert.

TOP 10: Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.09.2022
Keine.

TOP 11: Anträge, Fragen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates

Mitglied Andreas Kimmig berichtet über die im Volksbankgebäude errichteten Räumlichkeiten zur Ausbildung von Pflegekräften durch die Firma Talentscoutry. Dort können bis zu 17 Pflegeschüler ausgebildet werden. Insbesondere ausländische Pflegekräfte werden hierbei für den deutschen Arbeitsmarkt ausgebildet.

gez. Meinrad Baumann
Bürgermeister